

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 317.

Montags, den 13. November.

1837.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Entscheidung, welche von der Königlichen Hohen Kreisdirection allhier in einer, zwischen den hiesigen Materialwaarenhändlern, wegen Abschaffung der bisher üblichen Zugaben und Geschenke, entstandenen Differenz erfolgt ist, wird obrigkeitlich von uns Folgendes verordnet:

1. Von jetzt an sollen beim Verkaufe von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in anderen Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Materialwaaren- und Tabak-Händler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer, oder deren Diensthöten, oder an andere zum Einkaufe oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen, zu Weihnachten und zu jeder anderen Zeit schlechterdings zu enthalten.

2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe, nach Befinden der Umstände, von Fünf bis Funfzehn Thalern belegt werden.

3. Jeder Principal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich. Hierbei kann das Anführen, daß ein Geschenk, oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine Geringsfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

Leipzig, den 10. November 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

In Folge hoher Finanzministerial-Verordnung vom 9. März d. J. wird der 2te halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun gesetzlicher Vorschrift zu Folge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Uebrigens wird zugleich auf die im 66sten §. des Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung der Gewerbe- und Personalsteuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht. Leipzig, am 11. November 1837.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

Die Armen-Schule betreffend.

Die Gesuche um Aufnahme von Kindern in die Armenschule für Ostern 1838 können nur im Laufe des Monats November d. J.

bei den betreffenden Herren Armenpflegern angebracht werden. Diesen sind hierbei

1) die Taufzeugnisse der Kinder,

2) ärztliche Zeugnisse darüber, daß die Kinder entweder geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, zu übergeben, und werden die Herren Armenpfleger den Angehörigen derjenigen Kinder, welche sie nach angestellter Untersuchung zur Aufnahme in die Armenschule für geeignet halten, Anweisungen zustellen, welche noch vor dem 1. December d. J. an die Herren Districts-Vorsteher abzugeben sind. Wegen derjenigen Kinder, für welche solche Anweisungen erteilt worden sind, wird der Tag der persönlichen Vorstellung und weitem Bescheidung von den Herren Schul-Vorstehern noch besonders bekannt gemacht werden.

Berspätigte Anmeldungen können nicht beachtet werden.

Leipzig, den 31. October 1837.

Das Armen-Directorium.

Theater der Stadt Leipzig.

Morgen, den 14. November: Der Freischütz, romantische Oper von E. M. von Weber. — Agathe — Dem. Möllinger.

Die Herren Mitglieder des Kunst- und Gewerbevereins

werden zu einer allgemeinen Versammlung Dienstags, den 14. November, Abends 7 Uhr im bekannten Locale, eingeladen.
Der Vorstand.